



Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht

Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht (SVABU)» - «Union Suisse de l'enseignement des branches générales (USEBG)» - «Unione Svizzera per l'insegnamento della cultura generale (USICG)» - besteht mit Sitz in Zug eine Organisation von Berufsschullehrkräften allgemeinbildender Richtung und Personen und Institutionen, welche sich für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen einsetzen.

2. Dachverband

Der SVABU ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für beruflichen Unterricht (BCH).

3. Zweck

Der SVABU hat zum Zweck, eine möglichst gute Ausgangslage für die Erteilung des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen zu schaffen und die Interessen der Berufsfachschullehrkräfte allgemeinbildender Richtung wahrzunehmen. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch:

- Politisches Auftreten in allen Belangen des allgemeinbildenden Unterrichts (Öffentlichkeitsarbeit, Verhandlungen mit Behörden, Mitarbeit in Kommissionen, Vernehmlassungen usw.)
- Durchführung und Anregung von Anlässen der Aus- und Weiterbildung
- Erfahrungsaustausch und Information unter den Mitgliedern
- Berücksichtigung spezifischer Probleme der einzelnen Sprachregionen
- Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter allen Berufsfachschullehrkräften

4. Mitgliedschaft

- Als Mitglieder werden haupt- und nebenamtlich tätige Lehrpersonen der Allgemeinbildung aus allen Sprachregionen der Schweiz aufgenommen. Pensionierte Lehrpersonen und Ehrenmitglieder des Verbandes werden Freimitglieder. Diesen Status geniessen auch angehende Berufsschullehrpersonen während der Ausbildung.
- Zweitens können Personen aufgenommen werden, welche zwar nicht unterrichten, aber sich für die gleichen Ziele (s. § 3) einsetzen.
- Drittens können Institutionen als Untersektionen aufgenommen werden, soweit sie dieselben Ziele verfolgen und die Vertretung nach außen in diesen Zielen dem SVABU überlassen.

5. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4a und 4b erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittsklärung durch den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4c entscheidet die Generalversammlung. Der Austritt hat schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

6. Mitgliederbeitrag und Haftung

Ehrenmitglieder, pensionierte Lehrpersonen, Studierende in Ausbildung zur Lehrpersonen der Allgemeinbildung sowie Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder besteht

- aus dem Verbandsbeitrag. Über die Höhe des Verbandsbeitrages für Einzelmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- aus dem Beitrag an den BCH für diejenigen Mitglieder, welche nicht schon über eine andere Sektion dem BCH angehören.
- Haftung: Der SVABU haftet nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens. Über den Beitrag für Mitglieder nach § 4c entscheidet der Vorstand in Verhandlung mit der betreffenden Organisation.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern.

Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; die anderen Chargen werden vom Vorstand intern verteilt.

Der Vorstand ist bestrebt, im Zentralvorstand des BCH vertreten zu sein. Er schlägt dem BCH jeweils mindestens einen Kandidaten vor.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt dessen Interessen gegen außen wahr.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen bilden, deren Vorsitz jeweils ein Vorstandsmitglied inne hat.

Der Vorstand und die Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Arbeit nach den Richtlinien des BCH entschädigt.

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung nimmt die folgenden Geschäfte wahr:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlußfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach § 4a und 4b
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Aufnahme von Untersektionen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlußfassung über Statutenänderungen

Die Generalversammlung tagt einmal pro Jahr ordentlich. Außerordentlich kann sie durch den Vorstand oder durch ein Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

9. Publikationsorgan

Als ordentliches Publikationsorgan gilt die Homepage des SVABU (www.svabu.ch)

10. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann die ordentliche Generalversammlung auf vorherigen Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Vorhandenes Verbandsvermögen geht dann an den BCH über. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1984 in Freiburg angenommen und am 28. November 2003 an der ordentlichen GV in Luzern geändert.

Zug, 10. November 2011

Andreja Torriani, Peter Wyss Co-Präsidenten